



Betreff: Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe, Handelsvertreter und im sozialen Dienst Tätige

**zu § 46 Abs. 1 Satz 1
Nr. 11 StVO**

1. Gewährung von Parkerleichterungen

1.1 Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag Handwerksbetriebe von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerbereichen befreien:

- Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4),
- Betätigung von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1),
- Verbot der Benutzung von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1),
- Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 290.1, Zeichen 314, 314.1 und 315 (jeweils mit Zusatzschild) und Zeichen 325.1.

Als Handwerker kann - vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - angesehen werden, wessen Tätigkeit in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung aufgeführt ist sowie derjenige, der eine zu den dort genannten Berufen inhaltlich vergleichbare Tätigkeit ausübt (z. B. Wartungsdienste; Bedienstete von Firmen, die Großgeräte installieren usw.).

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung handelt, die ein lediglich nach allgemeinen Kriterien – hier der Ausübung eines Handwerks oder einer vergleichbaren Tätigkeit – abzugrenzendes Tätigkeitsfeld privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Es soll sichergestellt werden, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entstehen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind auf bestimmte Fahrzeuge zu beziehen. Sie sind auf Fälle zu beschränken, in denen der Einsatz des Fahrzeugs als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht. Auf die verwendete Antriebsart des Handwerkerfahrzeuges (z. B. Elektroauto)

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

kommt es bei der Frage der Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung daher nicht an.

Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10, 1044-11 und 1044-12 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.

Auch das Halten oder Parken in mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereichen sowie gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehrranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig. Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie außerhalb dieser Zeiten auf Notfälle zu beschränken.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf maximal drei Jahre zu befristen und stets widerruflich zu erteilen. Sie ist bei der Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Während des Parkens ist der nach dem Muster 1 auszufertigende Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen, aus welchem Datum und die Uhrzeit hervorgeht, zu welcher das betreffende Fahrzeug abgestellt wurde, und die Angabe einer oder mehrerer Telefonnummern zur telefonischen Erreichbarkeit des Handwerkers (z. B. mobile fernmündliche Erreichbarkeit des verantwortlichen Fahrzeugführers, Festnetzanschluss am Betriebssitz des Handwerkers zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Parkerleichterung). Für einen Arbeitsstättennachweis wird das Muster 4 (unten) empfohlen.

1.2 Ausnahmegenehmigungen für Handelsvertreter

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag Handelsvertretern Ausnahmegenehmigungen im Sinne der Nr. 1.1 erteilen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind für bestimmte Fahrzeuge zu erteilen. Sie sind auf Fälle zu beschränken, in denen der Einsatz des Kraftfahrzeugs unbedingt für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung handelt, die ein lediglich nach allgemeinen Kriterien – hier der Ausübung eines bestimmten Gewerbes oder Berufes – abzugrenzendes Tätigkeitsfeld privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Es soll vielmehr sichergestellt sein, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entstehen.

Maßgeblich für die Gewährung ist, dass Musterstücke, Musterkoffer etc. mitgeführt werden, die für die Präsentation beim Kunden gedacht sind und deren Transport zu Fuß über größere Strecken nicht möglich ist. Dies kann sowohl am Gewicht als auch an der Größe der Gegenstände liegen. Nicht von Bedeutung ist, ob die Musterstücke in einem Behältnis oder lose transportiert werden. Beispielhaft sind hier Vertreter für Schuhe, die die Musterstücke in mehreren Koffern oder Vertreter für Büromöbel, die Bürodrehstühle als Muster mitführen, zu nennen.

Versicherungsvertreter dürften die Voraussetzungen im Regelfall nicht erfüllen.

Bei Schmuckvertretern, die wertvolle Kollektionen mitführen, kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt sein, wenn z. B. eine Versicherungsbestätigung vorgelegt wird, nach der Versicherungsschutz nur besteht, wenn in Sichtweite des Kunden geparkt werden kann.

Während des Parkens ist der nach dem Muster 2 auszufertigende Parkausweis stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Die übrigen Bestimmungen der Nr. 1.1 gelten entsprechend.

1.3 Ausnahmegenehmigungen für im sozialen Dienst Tätige

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich Personen oder Organisationen, die im sozialen Dienst tätig sind und hierbei hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen, Ausnahmegenehmigungen im Sinne der Nr. 1.1 erteilen.

Als im sozialen Dienst Tätige sind Personen oder Organisationen anzusehen, die eine größere Zahl hilfs- und pflegebedürftiger Menschen betreuen und deshalb auf die Benutzung des Kraftfahrzeugs und auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung wegen der fortlaufenden Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben zwingend angewiesen sind. Gleiches kann für Hebammen und Entbindungspfleger gelten.

Die Ausnahmegenehmigungen sind für bestimmte Fahrzeuge zu erteilen. Sie sind auf Fälle zu beschränken, in denen das Abstellen des Fahrzeuges zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.

Während des Parkens ist der nach dem Muster 3 auszufertigende Parkausweis stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Auf den schriftlichen Hinweis nach

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Muster 4 ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu verzichten; allerdings kann ein Fahrtenbuch vorgeschrieben werden, in das jede Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mit Datum, Uhrzeit und Angabe der Adresse, wo die Tätigkeit ausgeübt wird, jeweils vor Inanspruchnahme eingetragen werden muss. Dem Inhaber der Ausnahmegenehmigung ist in diesem Falle aufzugeben, dass das Fahrtenbuch im Fahrzeug mitzuführen und dafür zuständigen Kontrollbediensteten auf Verlangen auszuhändigen ist.

Die übrigen Bestimmungen der Nr.1.1 gelten entsprechend.

2. Hinweise zu allen vorgenannten Parkerleichterungsregelungen

- Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich nicht auf mobile Zeichen 286, die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.
- Eine Ausnahmegenehmigung kann auch für mehrere Fahrzeuge unter Angabe der amtlichen Kennzeichen erteilt werden. Hierbei sollte jede Kennzeichenangabe auf dem Parkausweis mit dem Dienstsiegel der Behörde abgesiegelt werden.
- Wird ein Fahrzeug, z. B. zur Ausführung von Handwerkerarbeiten, während der Lieferzeiten in einem Fußgängerbereich geparkt und sind die Arbeiten am Ende der Lieferzeit noch nicht beendet, so darf das Fahrzeug nur dann über die Lieferzeit hinaus im Fußgängerbereich verbleiben, wenn es sich um einen Notfall (z. B. Wasserrohrbruch) handelt; andernfalls muss das Fahrzeug den Fußgängerbereich auch dann verlassen, wenn die Arbeiten noch nicht beendet werden konnten.
- Für die Beurteilung eines Antrags kann es hilfreich sein, nähere Angaben über das eingesetzte Fahrzeug zu verlangen (z. B. Nachweis über Werkstattbauten).
- Gemäß § 1 Abs. 1 GebOST und Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr ist je Ausnahmetatbestand und Fahrzeug eine Gebühr zwischen 10,20 € und 767,00 € festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 VwKostG).

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

In Bereichen mit erhöhtem Parkdruck (z. B. in größeren Städten, Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung) werden daher die Bedeutung und der Nutzen der Ausnahmegenehmigung höher einzustufen sein, als in ländlichen Gebieten. Hierbei kann auch die Überlegung einfließen, wie viel ein Antragsteller pro Jahr an Parkgebühren einkalkulieren müsste, wenn er regulär an Parkuhren und Parkautomaten parken würde (unabhängig von den sonstigen Vorteilen, die die Ausnahmegenehmigung bietet).

Bei den im sozialen Dienst Tätigen wird es gerechtfertigt sein, den Nutzen der Ausnahmegenehmigung geringer anzusetzen.

- Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass der Missbrauch des Parkausweises und der Verstoß gegen Auflagen in der Regel zum sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung führen. Zweckdienlich kann es sein, bereits bei der Antragstellung (z. B. durch ein Informationsblatt) auf verschiedene Missbrauchsfälle hinzuweisen (z. B. Parken vor der eigenen Firma, Parken bei Zeichen 283, Fehlen des schriftlichen Hinweises).
- Bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen. Die für die Überwachung zuständigen Dienststellen teilen Missbrauchsfälle der Genehmigungsbehörde mit.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

3. Muster

Muster 1

Ausweiskarte für Handwerker

Format: DIN A 6

Grund: hellrotorange (RAL 2008)

Material: mindestens Karton

Schrift und Freiräume: weiß (RAL 9010)



Muster 2

Ausweiskarte für Handelsvertreter

Format: DIN A 6

Grund: hellrotorange (RAL 2008)

Material: mindestens Karton

Schrift und Freiräume: weiß (RAL 9010)



AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Muster 3

Ausweiskarte für soziale Dienste

Format: DIN A 6

Grund: hellrotorange (RAL 2008)

Material: mindestens Karton

Schrift und Freiräume: weiß (RAL 9010)

Muster 4

Arbeitsstättennachweis

Format: DIN A 6

Grund: weiß (RAL 9010)

Material: mindestens Karton

Schrift: verkehrsschwarz (RAL 9017)

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

4. Wegfall von Regelungen

Die nachfolgend genannten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sind aufgehoben, soweit sie sich mit Fragen der Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe, Handelsvertreter und im sozialen Dienst Tätige befassen:

- IMS vom 03.08.1995, Nr. IC4-3612.1264-1
- IMS vom 13.02.1996, Nr. IC4-3612.1264-1
- IMS vom 13.08.1996, Nr. IC4-3612.1264-1-Kow
- IMS vom 15.12.1997, Nr. IC4-3612.1264-1-Kow
- IMS vom 03.07.1998, Nr. IC4-3612.1264-1
- AH-StVO zum Stand vom 01.12.2007
- AH-StVO zum Stand vom 01.04.2014